

6102/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6423/J betreffend Gewässerschutz und Anlagengenehmigungen im Industrie - und Betriebsgebiet in Wiener Neudorf/NÖ, welche die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 16. Juni 1999 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 3 der Anfrage:

Im Industrie - und Betriebsgebiet Wiener Neudorf/NÖ westlich der B 17 wurden durch die befasste Bezirkshauptmannschaft Mödling gewerbebehördliche Genehmigungen erteilt, in denen nach § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 auch allfällige Gewässerbeeinträchtigungen zu prüfen waren. Diese Prüfung bezog sich zum Teil sowohl auf den An - und Ablieferungsbereich grundwassergefährdender Stoffe, als auch auf die Lagerung dieser Stoffe in den Betriebsanlagen.

Zum Schutz der Niederschlagswässer vor Kontaminationen wurden Auflagen insofern vorgeschrieben, als einerseits die bauliche Abgrenzung der Verladezonen für grundwassergefährdende Stoffe und eine Löschwasserrückhaltung vorgeschrieben wurde und andererseits Bestätigungen über die produktbeständige und flüssigkeitsdichte Ausführung der Auffangwannen verlangt wurden.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Im gegenständlichen Gewerbegebiet wurden bisher keine wasserrechtlichen Genehmigungen im Sinne der Konzentrationsbestimmung des § 356b Abs. 6 GewO 1994 erteilt.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Im Rahmen einer gewerbebehördlichen Genehmigung wurde auch ein Zwischenlager für Abfälle in diesem Betriebsgebiet genehmigt. Die gegenständliche Betriebsanlage wird derzeit nicht mehr als Abfallzwischenlager genutzt.